



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**49. Jahrgang**

**Moers, den 30. März 2023**

**Nr. 6**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) vom 29.03.2023

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Satzung**

**über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) vom 29.03.2023**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers am 29.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre**

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) die 1. Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Repelen, Flur 21 die Flurstücke Nr. 110, 111, 129, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 146, 148, 152, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 451, 598, 626, 647, 648, 656, 669, 670, 698, 699, 700, 701, 736, 737, 822, 1138.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) gemäß § 2 BauGB wurde am 12.03.2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 9 am 26.03.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über eine Veränderungssperre vom 26.03.2021 wurde 01.04.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u.a. die Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine Ausweitung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben, entgegenzuwirken.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.03.2023 – Nr. 6**

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre BP 215-1



**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.03.2023 – Nr. 6**

Die Plananlage, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

### **Hinweise**

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Moers am 29.03.2023 als Satzung beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 29.03.2023

Fleischhauer  
Bürgermeister